

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Innovation Focused Engineering and Management
an der Hochschule Amberg-Weiden**

vom 29.03.2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Focused Engineering and Management an der Hochschule Amberg-Weiden vom 5. März 2008 (Amtsblatt Nr. 1 S. 10) zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Innovation Focused Engineering and Management" wird in „Innovationsfokussierter Maschinenbau (Innovation Focused Engineering and Management)“ umbenannt.
2. Im § 2 werden die Worte „Innovation Focused Engineering and Management“ durch die Worte „Innovationsfokussierter Maschinenbau (Innovation Focused Engineering and Management)“ ersetzt.
3. Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „im Bereich Konstruktion und Entwicklung oder auch im Technischen Vertrieb“ durch die Worte „in den Bereichen Vorentwicklung, Produktweiter- und Neuproduktentwicklung oder Konstruktion“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 Buchstabe a Spiegelstrich 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „- der Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit mindestens 210 Leistungspunkten der Fachrichtung Maschinenbau oder einer Fachrichtung, die einschlägige signifikante maschinenbauspezifische Inhalte aufweist (z.B. Kunststofftechnik, Erneuerbare Energien, Umwelttechnik, Patentingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen). – oder der Abschluss eines Diplomstudiengangs der Fachrichtung Maschinenbau oder einer Fachrichtung, die einschlägige signifikante maschinenbauspezifische Inhalte aufweist (z.B. Kunststofftechnik, Erneuerbare Energien, Umwelttechnik, Patentingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen).“
5. Im § 4 Abs. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „ auf Antrag“ eingefügt.
6. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass das Hochschulstudium nach Absatz 2 mit einer Prüfungsgesamtnote von besser als 2,6 abgeschlossen wurde“.

7. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Wird die Qualifikationsvoraussetzung nach Absatz 3 nicht erfüllt, so kann die Prüfungskommission ein Eignungsverfahren nach § 5 für die Zulassung ansetzen, in dem der Nachweis der für den Masterstudiengang notwendigen technischen und interdisziplinären Grundlagenkenntnisse erbracht werden kann.
8. Im § 5 Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Das Eignungsverfahren nach § 4 Abs. 4 erfolgt durch eine Prüfung, deren Termin, Form und Dauer die Prüfungskommission festlegt. Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben, deren Lösung die fachübergreifende Anwendung von Grundlagenkenntnissen aus den verschiedenen für den Studiengang relevanten Disziplinen erfordert. Zudem wird die Motivation der Bewerber geprüft“.
10. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Prüfung wird von zwei Professoren der Hochschule Amberg-Weiden durchgeführt, von denen mindestens einer im Masterstudiengang Innovationsfokussierter Maschinenbau (Innovation Focused Engineering and Management lehrt“.
11. Im § 5 Abs. 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
12. Im § 5 Abs. 6 wird Halbsatz 2 ersatzlos gestrichen.
13. Im § 6 Abs. 4 werden die Worte „Innovation Focused Engineering and Management“ durch die Worte „Masterstudiengang Innovationsfokussierter Maschinenbau (Innovation Focused Engineering and Management“ ersetzt.
14. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Das Thema der Masterarbeit muss wesentliche ingenieurwissenschaftliche Elemente enthalten und wird von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule Amberg-Weiden, der Lehraufgaben im Masterstudiengang „Innovationsfokussierter Maschinenbau (Innovation Focused Engineering and Management)“ hat, vergeben. Dieser ist der Erstkorrektor der Arbeit. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf der Grundlage eines begründeten Antrags die Erstkorrektur auch durch einen einem hauptamtlichen Professor der Hochschule Amberg-Weiden, der keine Lehraufgaben im Masterstudiengang „Innovationsfokussierter Maschinenbau (Innovation Focused Engineering and Management)“ hat, genehmigen.
15. Im § 10 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Spätestens in diesem Zeitraum muss das Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten besucht worden sein.
16. Im § 10 Abs. 5 wird das Wort „Diplomarbeit“ durch das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt.
17. Anlage 1 erhält folgende Fassung: „siehe Anlage 1“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 15. März 2011 in Kraft und gilt für Studierende die ab dem Sommersemester 2011 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 12.01.2011 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 26.01.2011.

Amberg, 29.03.2011

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Focused Engineering and Management an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 29.03.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.03.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 29.03.2011.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr		Leistungs- punkte (ECTS)	SWS	Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	Prüfung: Art und Dauer in Min ¹⁾	Zulassungs- voraus- setzungen ¹⁾	Notengewicht ¹⁾	Ergänzende Regelungen
1.	Modul „Technische Grundlagen“	10	8					
1.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen aktueller Innovationsfelder (NGI)	5	4	SU	MTP1: Fallstudien u. mdILN	--	0,5 0,5	
1.2	Methoden der integrierten Produktentwicklung (MIP)	5	4	SU, Projekt	MTP2: schrP 90 u. PA	--	0,5 0,5	
2.	Modul „Recht“	5	4					
2.1	Grundlagen des gewerblichen Rechtsschutzes (GGR)	3	2	SU	MTP1: schrP 90	--	1	
2.2	Wirtschaftsprivatrecht (WPR)	2	2	SU	MTP2: schrP 90	--	1	
3.	Modul „Management“	10	8					
3.1	Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)	5	4	SU	MTP1: schrP 90 u./o. StA	--	1	Aus welcher Leistung oder welchen Teilleistungen, die Gesamtleistung besteht und wie ggfs. die Teilleistungen schrP 90 und StA gewichtet sind, regelt der Studienplan.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr		Leistungs- punkte (ECTS)	SWS	Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	Prüfung: Art und Dauer in Min ¹⁾	Zulassungs- voraus- setzungen ¹⁾	Notengewicht ¹⁾	Ergänzende Regelungen
3.2	Neuprodukt-Marketing (NPM)	2	2	SU	MTP2: KI 60	--	1	
3.3	Strategische Managementkonzepte (SMK)	3	2	SU	MTP3: KI 60	--	1	
4.	Modul „Zusatzqualifikationen“	5	4					
4.1	Recherchetechniken (RT)	3	2	SU	MTP1: StA u./o. KI 90	--	1	Aus welcher Leistung oder welchen Teilleistungen, die Gesamtleistung besteht und wie ggfs. die Teilleistungen KI 90 und StA gewichtet sind, regelt der Studienplan.
4.2	Kommunikative Kompetenz und Moderationstechniken (KKM)	2	2	SU, S, Ü	MTP2: mdILN u. PA	--	0,5 0,5	
	Summe Grundlagen	30	24					
5.	Wahlpflicht- Vertiefungsmodule ²⁾	30	24	--	--	--	--	An der jeweiligen Hochschule, an der die Vertiefung angeboten wird.
	Summe Vertiefung	30	24					
6.	Master-Arbeit mit Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten	30			TN			

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr		Leistungs- punkte (ECTS)	SWS	Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	Prüfung: Art und Dauer in Min ¹⁾	Zulassungs- voraus- setzungen ¹⁾	Notengewicht ¹⁾	Ergänzende Regelungen
	Gesamtsumme	90						

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

²⁾ Die jeweilig angebotenen Wahlpflicht-Vertiefungen mit den dazugehörigen Modulen werden im Studienplan und Modulhandbuch festgelegt.

Abkürzungen:

KI	Klausur
LN	Leistungsnachweis
mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis
MTP	Modulteilprüfung
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
S	Seminar